

# **BETRIEBSSATZUNG**

für den

## **EIGENBETRIEB ABWASSERBESEITIGUNG DIEBURG**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158,188) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 800), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Einrichtung zur Abwasserbeseitigung der Stadt wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist, die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Dieburg“.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.158.086,30 Euro.

### **§ 4**

#### **Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes folgende Betriebsleitung:  
Eine / Einen Betriebsleiterin / Betriebsleiter  
Eine / Einen Stellvertreterin / Stellvertreter
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit die Hess. Gemeindeordnung (HGO), das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrates in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes. der Betriebskommission zugewiesen ist.

## **§ 5**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die/den Betriebsleiterin/Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch die/den vom Magistrat durch die Geschäftsordnung hierfür bestimmten Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO)
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der/dem Betriebsleiterin/Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bestellten Stellvertreterin/Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die

Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem Magistrat hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

## **§ 7 Betriebskommission**

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. acht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern; die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
  2. kraft ihres Amtes
    - a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates
    - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrates und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern; die von diesen zu benennen sind.
- (2) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (3) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern und zwar eine wirtschaftlich und eine technisch erfahrene Person; die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes. aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der nach dem EigBGes. und § 8 dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 2 für folgende Angelegenheit zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen und der allgemeinen Gebühren und Beiträge;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 15.000,00 Euro übersteigt;
  4. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, bis zu einem Betrag von 150,00 Euro;
  5. Für alle darüber hinausgehenden Verfügungen wird die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung (§ 8, Ziffer 7) zugewiesen;
  6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung.
  7. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten im Rahmen des § 9, Abs. 1;
  8. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss;
  9. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  10. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
  11. Niederschlagungen von Forderungen und Stundungen von Zahlungsverpflichtungen.

- (4) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Magistrates**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8, 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
  5. Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen und der allgemeinen Gebühren und Beiträge;

6. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigBGes und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, die einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten;
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 150,00 Euro übersteigt;
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
  10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
  11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder der/dem Betriebsleiterin/Betriebsleiter und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
  13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  14. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG;
  15. Verzicht auf Forderungen;
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

## **§ 11 Personalangelegenheiten**

- (1) Die/Der Betriebsleiterin/Betriebsleiter, Stellvertreterin/Stellvertreter, die Beamten und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission (Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes) vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die/Der Bürgermeisterin/Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen gelten auch für die Betriebsleitung und für die Beschäftigten des Eigenbetriebes.

## **§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

## **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

## **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.11.1988 sowie Artikel 20 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24.08.2000 außer Kraft.

Dieburg, 19.11.2015

Der Magistrat  
Der Stadt Dieburg

---

Dr. Thomas, Bürgermeister